

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten**

Datum: Geschäftszeichen:
15.10.2025 I 51-1.9.1-18/22

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:
Z-9.1-933

Geltungsdauer
vom: **15. Oktober 2025**
bis: **15. Oktober 2030**

Antragsteller:
HASSLACHER Holding GmbH
Feistritz 1
9751 SACHSENBURG
ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:
HASSLACHER Blockschichtholz und HASSLACHER Verbundbauteile

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind "HASSLACHER Blockschichtholz" und "HASSLACHER Verbundbauteile".

HASSLACHER Blockschichtholz besteht aus faserparallel ausgerichteten, miteinander verklebten Einschichtplatten aus Fichte (*Picea abies*) oder Tanne (*Abies alba*).

HASSLACHER Verbundbauteile bestehen aus vollflächig miteinander verklebten rechteckigen Komponenten, die aus Brettschichtholz nach DIN EN 14080 aus Fichte (*Picea abies*) oder Tanne (*Abies alba*) bestehen.

Dieser Bescheid gilt für HASSLACHER Blockschichtholz und HASSLACHER Verbundbauteile bei einer Verwendung unter den klimatischen Umgebungsbedingungen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1.

Mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelte(s) HASSLACHER Blockschichtholz oder HASSLACHER Verbundbauteile sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von tragenden Holzkonstruktionen unter Verwendung von HASSLACHER Blockschichtholz oder HASSLACHER Verbundbauteile.

Tragende Holzkonstruktionen unter Verwendung von HASSLACHER Blockschichtholz oder HASSLACHER Verbundbauteile werden bei Tragwerken angewendet, die statisch oder quasistatisch belastet sind. Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind auszuschließen.

HASSLACHER Blockschichtholz darf für alle Bauteile verwendet werden, für die die Verwendung von Brettschichtholz nach DIN EN 14080 in der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA erlaubt ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für HASSLACHER Verbundbauteile.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Einschichtplatten

Es werden Bretter der gleichen Festigkeitsklasse durch Schmalseitenverklebung zu Einschichtplatten mit einer Breite von $160 \text{ mm} \leq b_E \leq 600 \text{ mm}$ verklebt. Die Dicke der Klebstofffuge der Schmalseitenverklebung beträgt maximal 0,3 mm. Die Einschichtplatten können aus Brettern mit gleicher Breite oder aus Brettern unterschiedlicher Breite bestehen (siehe Anlage 1).

Die Bretter sind technisch getrocknet und haben eine Dicke von mindestens 6 mm und maximal 45 mm und eine Breite von $80 \text{ mm} \leq b_B \leq 280 \text{ mm}$. Die Bretter bestehen aus Vollholz aus Fichte (*Picea abies*) oder Tanne (*Abies alba*) nach DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5, mindestens der Festigkeitsklasse T10 nach DIN EN 338. Die Bretter können in Längsrichtung durch Keilzinkenverbindungen mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik mit Datum vom 09.10.2025 hinterlegten Keilzinkengeometrie verbunden sein.

2.1.2 Klebstoff

Zur Verklebung des HASSLACHER Blockschichtholzes und der HASSLACHER Verbundbauteile werden die Klebstoffe entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik vom 9. Oktober 2025 mit den hinterlegten Verarbeitungsrandbedingungen verwendet.

2.1.3 HASSLACHER Blockschichtholz

Der prinzipielle Aufbau von HASSLACHER Blockschichtholz ist der Anlage 1 zu entnehmen. HASSLACHER Blockschichtholz besteht aus Einschichtplatten nach Abschnitt 2.1.1, die mit einem Klebstoff nach Abschnitt 2.1.2 miteinander verklebt werden.

Für homogenes Blockschichtholz werden ausschließlich Einschichtplatten gleicher Festigkeitsklassen verklebt.

Blockschichtholz mit kombiniertem Querschnittsaufbau entspricht DIN EN 14080, Abschnitte 3.4 und 3.5. Die Anzahl der Einschichtplatten im Rand-, Zwischen- und Kernbereich entspricht DIN EN 14080, Abschnitt 5.1.4.3.

Die Einschichtplatten werden vollflächig miteinander verklebt. Die Dicke der Klebstofffuge der Flächenverklebung der Einschichtplatten beträgt maximal 0,3 mm.

HASSLACHER Blockschichtholz besteht aus Einschichtplatten, die aus Brettern mit gleicher oder unterschiedlicher Breite hergestellt wurden. Hinsichtlich der Anordnung der Schmalseitenverklebungen im Querschnittsaufbau des Blockschichtholzes bestehen keine Einschränkungen.

Die Querschnittsbreite des HASSLACHER Blockschichtholzes beträgt $160 \text{ mm} \leq B \leq 600 \text{ mm}$ und die Querschnittshöhe bis zu 1500 mm. Es gelten die maximal zulässigen Maßabweichungen nach DIN EN 14080, Abschnitt 5.11.1 wie für Brettschichtholz.

2.1.4 HASSLACHER Verbundbauteile

HASSLACHER Verbundbauteile bestehen aus vollflächig miteinander verklebten, rechteckigen Komponenten aus nicht aufgetrenntem Brettschichtholz aus Fichte (*Picea abies*) oder Tanne (*Abies alba*) nach DIN EN 14080. Die maximalen Abmessungen der Komponenten betragen $L \times B \times H = 16500 \text{ mm} \times 550 \text{ mm} \times 600 \text{ mm}$. Der prinzipielle Aufbau der Verbundbauteile ist Anlage 1 zu entnehmen. Es werden ausschließlich Komponenten aus Brettschichtholz der gleichen Festigkeitsklasse zu Verbundbauteilen verklebt.

Die Abmessungen der HASSLACHER Verbundbauteile betragen:

Breite B: $320 \text{ mm} \leq B \leq 1500 \text{ mm}$

Höhe H: bis 600 mm.

Die Dicke der Klebstofffuge zwischen den Komponenten beträgt maximal 0,3 mm.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Für die Anforderungen an die Herstellung von HASSLACHER Blockschichtholz und HASSLACHER Verbundbauteilen gilt DIN EN 14080 sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Zusätzlich sind die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen zur Verklebung der Einschichtplatten sowie der Komponenten der Verbundbauteile und zu den hinterlegten Verarbeitungsrandbedingungen der Klebstoffe vom 09.10.2025 (Wartezeiten, Pressdruck, Presszeit, etc.) einzuhalten.

Die zu verklebenden Holzflächen müssen gehobelt sein. Das Hobeln darf frühestens 24 h vor der Verklebung durchgeführt werden. Insbesondere ist auf die Vermeidung von Hobelschlägen zu achten.

Die Herstellwerke müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung C1 über den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile gemäß DIN 1052-10, Abschnitt 5, sein.

2.2.2 Kennzeichnung

HASSLACHER Blockschichtholz und HASSLACHER Verbundbauteile sowie deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind das Blockschichtholz, die Verbundbauteile und die Lieferscheine mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Abmessungen
- Festigkeitsklasse
- Tag der Herstellung
- Zeichen des Herstellwerkes
- Zuordnung zur Herstellung.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktpflichten hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle von HASSLACHER Blockschichtholz und HASSLACHER Verbundbauteilen gilt DIN EN 14080 sinngemäß, sofern im Weiteren nichts anderes ausgeführt ist.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung der Sortierung des Ausgangsmaterials
 - Übereinstimmung der Bretter, aus denen die Einschichtplatten hergestellt werden, mit den Vorgaben dieses Bescheides
 - Übereinstimmung der verwendeten Klebstoffe mit den Vorgaben dieses Bescheides.
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung insbesondere durchzuführen sind:
 - Prüfung der Holzfeuchte der Bretter und der Einschichtplatten bzw. der Komponenten aus Brettsschichtholz vor der Verklebung, die Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1 sind einzuhalten.

- Prüfung der charakteristischen Flachkant-Biegefestigkeit der Keilzinkenverbindungen der Bretter, aus denen die Einschichtplatten hergestellt werden, nach DIN EN 408 unter Berücksichtigung von DIN EN 14080, Anhang E.2.3 an mindestens drei Proben pro Arbeitsschicht und Keilzinkenanlage. Es sind die Anforderungen an die charakteristische Biegefestigkeit nach DIN EN 14080, Tabelle 3 für die jeweils vorhandene Festigkeitsklasse der Bretter zu erfüllen.
- Prüfung der Maße der Bretter und der Einschichtplatten des Blockschichtholzes. Es sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 einzuhalten. Insbesondere ist auf die Vermeidung von Hobelschlägen zu achten. Bei den Komponenten für die Verbundbauteile ist die Maßhaltigkeit zu überprüfen, insbesondere die Ebenheit und die Rechtwinkligkeit der Klebeflächen vor dem Verkleben (z. B. mit einem Richtscheit) mindestens zweimal pro Herstellschicht. Es sind die Anforderungen nach DIN EN 14080, Abschnitt 5.11.1 einzuhalten.
- Regelmäßige Kontrolle der Klebstoffauftragsmenge.
- Regelmäßige Kontrolle des Pressdrucks: die Einstellung des Pressdruckes ist pro Presscharge zu prüfen. Die Pressdruckanzeige ist einmal pro Jahr zu kalibrieren bzw. mit geeigneten Messnormalen abzugleichen.
- Führen eines Verklebungsbuches, in dem an jedem Verklebungstag mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen sind:
 - Klebstoff:
 - Fabrikat, Herstellungs- und Lieferdatum,
 - Verfalldatum;
 - Holzfeuchtegehalt der Bretter und der Einschichtplatten sowie der Komponenten aus Brettschichtholz vor der Verklebung
 - Raumklima bei der Verklebung und Aushärtung
 - Auftragsmenge
 - Offene und geschlossene Wartezeit des Klebstoffs
 - Pressdruck
 - Pressdauer
- Kontrollen am fertigen Bauprodukt:
 - Delaminierungsprüfung des HBT-Blockschichtholzes und der HASSLACHER Verbundbauteile nach DIN EN 14080, Anhang C, Verfahren B mit mindestens einer Probe pro 20 m³ Bauteilvolumen, mindestens jedoch an einem Prüfkörper pro Arbeitsschicht. Es sind die Anforderungen nach DIN EN 14080, Abschnitt 5.5.5.2.2 zu erfüllen.
 - Messung der Klebstofffugendicke der Flächen- und Schmalseitenverklebung des Blockschichtholzes sowie der Dicke der Blockfuge der Verbundbauteile. Die Dicke der Klebstofffuge darf maximal 0,3 mm betragen. Für die Überprüfung der Dicke der Klebstofffuge ist an mindestens einem Abschnitt pro 20 m³ Bauteilvolumen, jedoch mindestens an einem Abschnitt pro Herstellschicht, eine Probe zu entnehmen. Die Klebstofffugendicke ist an mindestens drei Stellen je Fuge mit einer Messlupe mit einer Auflösung von mindestens 0,02 mm o. ä. zu messen. Die Kalibrierung oder Überprüfung der Messgeräte (z. B. mit einem optischen Raster o. ä.) ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Erstprüfung, der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und für die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN EN 14080 sinngemäß.

Es sind mindestens die im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Bei der Probennahme ist darauf zu achten, dass eine repräsentative Auswahl auch hinsichtlich der Querschnittsabmessungen der Fügeteile erfolgt, um die Produktpalette repräsentativ abzubilden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Für die Planung, Bemessung und Ausführung von Holzkonstruktionen unter Verwendung von HASSLACHER Blockschichtholz und für die HASSSLACHER Verbundbauteilen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung und Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für HASSSLACHER Blockschichtholz gelten die charakteristischen Festigkeits-, Steifigkeits- und Rohdichtekennwerte der Festigkeitsklasse für kombiniertes oder homogenes Brettschichtholz nach DIN EN 14080, Tabelle 4 und Tabelle 5.

Für HASSSLACHER Verbundbauteile gelten die charakteristischen Festigkeits-, Steifigkeits- und Rohdichtekennwerte der Festigkeitsklasse für homogenes Brettschichtholz nach DIN EN 14080, Tabelle 5.

Die Beiwerte k_{mod} und k_{def} dürfen mit den Werten von Brettschichtholz nach DIN EN 1995-1-1 angenommen werden. Die Bemessung erfolgt analog zu den Bestimmungen für Brettschichtholz aus Nadelholz.

Für die Bemessung von Holzverbindungen gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA wie für Brettschichtholz aus Nadelholz entsprechend.

3.2.2 Brandschutz

3.2.2.1 Brandverhalten

HASSSLACHER Blockschichtholz und HASSSLACHER Verbundbauteile nach diesem Bescheid sind normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4).

3.2.2.2 Abbrandrate

Es gelten die Abbrandraten nach DIN EN 1995-1-2, Tabelle 3.1 wie für Brettschichtholz aus Nadelholz.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Bei der Verwendung von Verbindungsmitteln sind die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA wie für Brettschichtholz aus Nadelholz zu beachten.

Die bauausführende Firma muss zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) abgeben.

Normenverweise

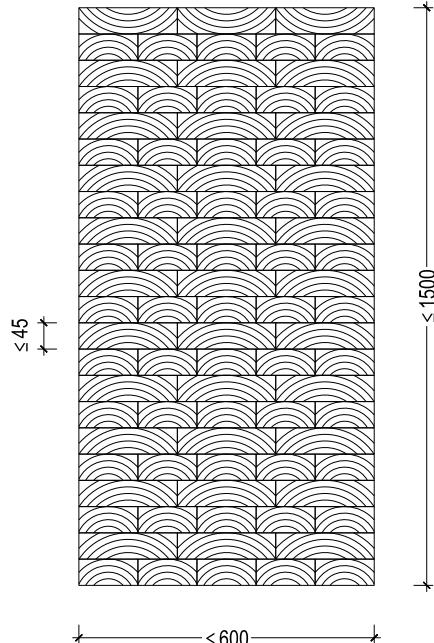
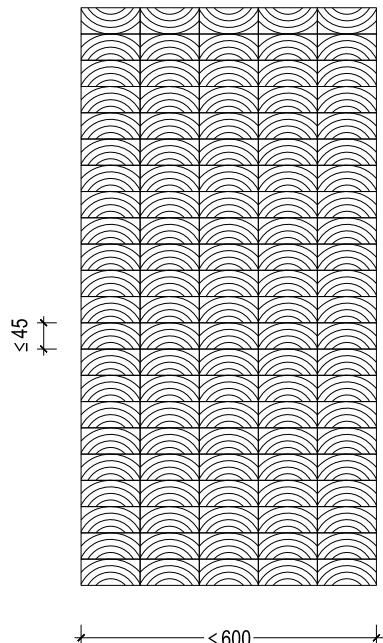
Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
DIN EN 408:2012-10	Holzbauwerke – Bauholz für tragende Zwecke und Brettschichtholz – Bestimmung einiger physikalischer und mechanischer Eigenschaften
DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN 1052-10:2024-12	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 20000-5:2024-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

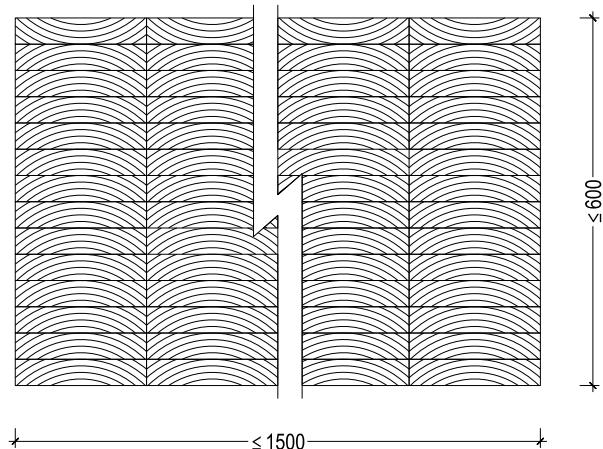
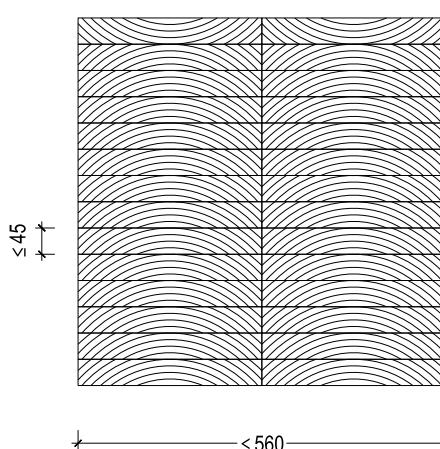
Anja Dewitt
Referatsleiterin

Begläubigt
Stützer

HASSLACHER-Blockschichtholz



HASSLACHER Verbundbauteile



HASSLACHER Blockschichtholz und HASSLACHER Verbundbauteile und HASSLACHER
Verbundbauteile

Prinzipieller Aufbau

Anlage 1